



RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

Geschäftsstelle: RCN Darmstadt ■ Postfach 11 12 17 ■ 64227 Darmstadt

Ruderordnung

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb und ist für alle Mitglieder des RC „Neptun“ e.V. Darmstadt sowie alle Gastruderer verpflichtend (§8 Abs.4 der Satzung).

§ 2. Allgemeines

- 2.1. Jedes Mitglieder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt werden und das Ansehen des Ruderclubs nicht geschädigt wird.
- 2.2. Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die gut genug schwimmen können, um etwa 50 Meter in leichter Kleidung zurückzulegen.
- 2.3. Das Mitfahren von Nichtmitgliedern und Nichtschwimmern in den Booten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mitnahme von Kleinkindern und Kindern, die nicht selbst Vereinsmitglied sind, ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen und von einem Erziehungs berechtigten oder einer von diesen bevollmächtigten Person begleitet werden.
- 2.4. Bei der Ausübung des Sports sind die Ordnungen der befahrenen Wasserstraßen einzuhalten. Näheres für das Hausrevier regelt § 3. Die Grundsätze des Naturschutzes sind zu beachten.
- 2.5. Die Boote, das Zubehör, die Räume, das Gebäude und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege des Clubeigentums beizutragen.
- 2.6. Bei Regatten und Wettkämpfen ist einheitliche Club- oder Mannschaftsbekleidung zu tragen.
- 2.7. Die kommerzielle Nutzung des Vereinseigentums bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3. Ruderrevier

- 3.1. Das Hausrevier des RC Neptun umfasst folgende Gewässerteile:
 - den Altrhein zwischen Altrhein-km 0 (Nordspitze) und Altrhein-km 16,8 (Südspitze) sowie
 - den (Neu-)Rhein zwischen Rheinkilometer 473,9 (Einfahrt an der Nordspitze) und 468,3 (Einfahrt an der Südspitze).
- 3.2. Für das Hausrevier gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV), die im Internet eingesehen werden können.

§ 4. Ruderbetrieb

- 4.1. Jede Fahrt ist vor Beginn in das (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach ihrer Beendigung auszutragen. Gäste sind mit ihrem vollen Namen einzutragen. Im Fahrtenbuch sind auch festgestellte Mängel an Boot und Gerät sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich festzuhalten.
- 4.2. Auf dem (Neu-)Rhein-Gewässer des Hausreviers darf ohne Trainerbootbegleitung nur rudern, wer über ausreichende praktische und theoretische Erfahrung verfügt und älter als 18 Jahre ist. Obleute bei Fahrten auf dem Rhein müssen in der vom Vorstand geführten Liste der Ruderer/innen, die über ausreichende Ruderfertigkeit, Fähigkeit ein Boot sicher zu steuern und Kenntnis der Verkehrsregeln auf dem Rhein verfügen, verzeichnet sein. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorstand die Aufnahme in die Liste verweigern.
- 4.3. Bei Fahrten auf dem (Neu-)Rhein gelten die Bestimmungen der RheinSchPV. Insbesondere ist zu beachten:
 - in der Fahrlinie vor dem Bug von Großschiffen sind mindestens 500 m Abstand einzuhalten;
 - bei Sichtweite unter 500 m, Gewitter, starkem Wind (Schaumkronen) sowie bei eingestellter Schifffahrt ist das Rudern auf dem (Neu-)Rhein verboten.
- 4.4. Auf dem Altrhein-Gewässer des Hausreviers dürfen alle Vereinsmitglieder rudern. Dabei gilt: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie erwachsene Mitglieder mit noch nicht ausreichenden theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dürfen nur rudern, wenn sie
 - Teil einer Mannschaft sind, in der mindestens ein Mitrunderer über die Qualifikation als Obmann verfügt, oder



RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

Geschäftsstelle: RCN Darmstadt ■ Postfach 11 12 17 ■ 64227 Darmstadt

- durch ein anderes Boot (Motorboot oder Ruderboot) mit qualifizierter Besetzung begleitet werden.
 - Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss das Begleitboot mit einer Person mit Obleute-Befähigung besetzt sein.
- 4.5. Die Verantwortung für Boot und Besatzung tragen die Obleute. Dies umfasst die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der [Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes](#), des Sicherheitskonzepts des RC Neptun und dieser Ruderordnung. Es umfasst auch die Beachtung der [Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes \(FISA\) zur Ausübung eines sicheren Rudersports](#) in der vom DRV herausgegebenen Fassung.
 - 4.6. Obleute sind vor jeder Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Wurde im Eintrag kein Obmann kenntlich gemacht, so gilt der Steuermann als Obmann (bei ungesteuerten Booten in der Regel der Bugmann).
 - 4.7. Erfahrene Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten und des Trainers auf dem Altrhein auch alleine rudern.
 - 4.8. Gäste der Mitglieder dürfen in Begleitung des Gastgebers bis zu fünfmal in Vereinsbooten rudern. Will der Rudergast das Vereinseigentum häufiger benutzen, wird erwartet, dass das einladende Mitglied den Gast veranlasst, dem Verein beizutreten. Das einladende Mitglied ist verantwortlich für die Einhaltung der Ruderordnung durch den Gast. Verursacht der Gast Schäden am Vereinseigentum, ist das einladende Mitglied dem Verein gegenüber haftbar.
 - 4.9. Die Bildung von Renngemeinschaften mit Rudervereinen gemäß Artikel 2.6.2 der Ruderwettkampf-Regeln (RWR) des DRV ist möglich. Die Bildung einer Renngemeinschaft benötigt die vorherige Genehmigung durch den Vorstand. Über die Benutzung von Clubeigentum durch eine Renngemeinschaft entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehen des Trainers und/oder des Bootswarts fallweise. Für Trainingszwecke unterliegen die nicht zum RCN gehörigen Mitglieder einer Renngemeinschaft, an der der RCN beteiligt ist, nicht den Einschränkungen für Gäste nach §4.8 der Ruderordnung.
 - 4.10. Auf dem Altrhein gilt rechts fahren, rechts ausweichen und links überholen. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber den Wasservögeln geboten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit.
 - 4.11. Das Anlegen der Boote am Steg hat stets gegen die Strömung zu erfolgen.
 - 4.12. Das Rudern ist grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen zulässig. Das Bootshaus muss vor Einbruch der Dunkelheit wieder erreicht sein.
 - 4.13. Das Rudern in Booten ohne Steuerleute bei Hoch- bzw. Niedrigwasser sowie starkem Wind (Schaumkronen) erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rudern für Kinder und Jugendliche in den Bootsklassen Einer und Zweier ist bei diesen Verhältnissen verboten. Ausgenommen hiervon sind Wettkampfsportler in ständiger Begleitung mit dem Motorboot.
 - 4.14. Das Rudern im Einer oder Zweier in der kalten Jahreszeit (zwischen Ab- und Anrudern) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 4.15. Bei Eis, dichtem Nebel und Gewitter darf nicht gerudert werden.
 - 4.16. Die Boote und das Bootszubehör sind nach Beendigung der Fahrt gründlich zu reinigen und in den Bootshallen sachgerecht zu lagern.
 - 4.17. Der Vorstand ist berechtigt, nach sorgfältiger Abwägung den Ruderbetrieb ohne Begründung einzustellen.

§ 5. Nutzung der Ruderboote, des Motorboots und der Bootshänger

- 5.1. Mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder sind alle Mitglieder des Ruderclubs befugt, den Bootspark zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch den Vorstand zugelassen werden.
- 5.2. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur durch den Bootswart oder durch den Vorstand ausgesprochen und zurückgenommen werden.
- 5.3. Boote und Zubehör, deren Nutzung eingeschränkt ist, sind besonders gekennzeichnet (Eintrag im Fahrtenbuch)
- 5.4. Beim Herausnehmen der Boote aus den Lagern, beim Transport zum Steg, beim Zuwasserbringen, beim Anlegen und beim Weglegen in das Lager ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Gigboote sind an der Gondelleiste zu tragen, niemals an den Auslegern. Beim Einsetzen ins Wasser darf der Kiel nicht auf dem Bootssteg aufgesetzt werden.
- 5.5. Einstellungen am Boot, die ohne Werkzeuge möglich sind (z.B. Stembretter, abnehmbare Ausleger, Dollenstiffringe als Clips), dürfen von jedem Ruderer vorgenommen werden. Verstellungen verlierbarer Teile dürfen nur an Land erfolgen. Alle anderen Einstellarbeiten sind nur gestattet durch Trainer oder Bootswart bzw. nach Autorisierung durch diese Personen oder den Vorstand.
- 5.6. Bootsreservierungen sowie die Reservierung des Vereinsbusses, der Hänger und der Clubräume müssen beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.



RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

Geschäftsstelle: RCN Darmstadt ■ Postfach 11 12 17 ■ 64227 Darmstadt

- 5.7. Für Boote, die von Ruderer anderer Vereine entliehen werden, wird ein Rollszgeld erhoben, das vom Vorstand bestimmt wird. Dies gilt nicht für Gastruderer. Die Boote sind ferner zu Lasten der Entleiher zu versichern, sofern kein Versicherungsschutz besteht.
- 5.8. Die Nutzung der Motorboote ist nur dem Trainer und vom Vorstand autorisierten Personen gestattet.
- 5.9. Die Bootshänger und der Vereinsbus stehen den Mitgliedern für Personen- und Bootstransporte zur Verfügung. Vereinsfahrten und Regatten haben Vorrang vor sonstigen Fahrten. Die Terminplanung und -abstimmung erfolgt per Listeneintrag. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- 5.10. Schäden an Ruderbooten, dem Bootszubehör, am Motorboot, Bootshängern oder Vereinsbus sind sofort nach Rückkehr ins Fahrtenbuch einzutragen und unverzüglich dem Vorstand zu melden. So kurzfristig wie möglich sind die Schäden auf Fotos festzuhalten. Auf Verlangen des Vorstands ist binnen einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadensherganges unter Nennung der Mannschaft anzufertigen und zu übergeben. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach oder ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, kann sie durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens bis zur vollen Höhe herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

§ 6. *Wanderfahrt, Fahrtenleiter*

- 6.1. Jede Wanderfahrt ist beim Vorstand anzumelden und genehmigen zu lassen.
- 6.2. Für jede Wanderfahrt, die vom RC „Neptun“ durch den Vorstand oder ein Clubmitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen.
- 6.3. Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der mit der Übernahme der besonderen Verantwortung und Pflichten eines Fahrtenleiters einverstanden ist, Kenntnis der Sicherheitsrichtlinie der FISA hat, und über alle notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer verfügt, insbesondere für die Gewässer, auf denen die Wanderfahrt durchgeführt werden soll.
- 6.4. Boote, die für eine Wanderfahrt genutzt werden und nicht vom Verein versichert sind, sind grundsätzlich von den Teilnehmern der Wanderfahrt zu Lasten der Fahrtenkasse zu versichern.
- 6.5. Sollte eine Wanderfahrt infolge von Schäden an Booten, Transport- oder Zugfahrzeugen, Zubehör oder Bootsanhängern ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen weder seitens der Fahrtenkasse noch seitens der Teilnehmer der Wanderfahrt irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber dem RC „Neptun“.

§ 7. *Fahrtenkilometer*

Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus des RC „Neptun“ durchgeführt werden, sind spätestens bis zum Ende des auf die Fahrt folgenden Monats im Fahrtenbuch einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen. Ruderfahrten, die im Monat Dezember durchgeführt werden, sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres nachzutragen.

§ 8. *Verstöße gegen die Ruderordnung*

Gegen Mitglieder, die gegen die Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen, sowie ein Ruderverbot und ggf. ergänzend einen Ausschluss aussprechen (§11, Abs.3 der Satzung).

§ 9. *Inkrafttreten*

Diese Ruderordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Vorstand